

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/47

2020-0.318.585

BG, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird

**Referent: Dr. Christian Schmaus, Rechtsanwalt in Wien
unter Mitwirkung von Dr. Lioba Kasper**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Vorbemerkung

Die beabsichtigten Änderungen enthalten eine Reihe an Vereinfachungen in Verfahren betreffend den Zuzug von Drittstaatsangehörigen im Familienkontext wie auch von qualifizierten Arbeitskräften. Dies wird von Seiten des ÖRAK ausdrücklich begrüßt. In grundsätzlicher Hinsicht ist jedoch festzuhalten, dass eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) generell anzustreben ist. Die vorgeschlagenen Neuerungen sollten damit nur einen weiteren Zwischenschritt für eine grundlegende Neukodifikation des Niederlassungs- und Aufenthaltsregimes darstellen.

Im Folgenden seien einige zentrale Punkte des Entwurfes im Einzelnen herausgearbeitet, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Auch stellt die Nichterörterung einzelner Entwurfspassagen weder eine zustimmende noch eine ablehnende Positionierung zu selbigen dar.

II. Analyse einzelner Bestimmungen der beabsichtigten Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu Z 1, 8 und 9 (§§ 21 Abs 2 Z 6 und 56):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 21 Abs 2 Z 6 sieht die Möglichkeit der Inlandsantragstellung bei Fremden, die eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ beantragen, vor. Zudem wird der Entfall des Erfordernisses des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die Titelerteilung mit dem adaptierten § 56 Abs 1 vorgeschlagen. Insbesondere in Zusammenschau mit der Verkürzung der Verfahrensfrist auf 90 Tage gemäß § 56 Abs 4 stellen die Neufassungen eine erhebliche Erleichterung und Beschleunigung von Verfahren für diese Personengruppe dar, was – wie bereits einleitend angeführt wurde – ausdrücklich begrüßt wird.

Von Seiten des ÖRAK sei jedoch darauf hingewiesen, dass es zur entsprechenden Umsetzung unions- und grundrechtlicher Vorgaben in einer den rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtenden Praxis der Verwaltungsbehörden nicht nur legislatischer Anpassungen, sondern ebenso der Bereitstellung ausreichender personeller und damit auch hinreichender finanzieller Ressourcen bedarf.

Zu Z 3 (§ 41 Abs 1 und 2):

Der Entfall des Erfordernisses des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die Titelerteilung „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird, wie bereits in der Stellungnahme des ÖRAK vom 29.03.2019 zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sollte, begrüßt.

Obgleich nicht verkannt werden soll, dass der Wegfall der Erteilungsvoraussetzung die Gefahr von prekären Wohnverhältnissen für Zuziehende mit sich bringt, zeigt die derzeitige Entscheidungspraxis, dass zum einen keine einheitlichen Kriterien bei der Prüfung herangezogen werden und zum anderen angesichts des angespannten Wohnungsmarkts, allen voran in Wien, der Nachweis teilweise nicht erbracht werden kann. Gerade aus rechtseinheitlichen Erwägungen und in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 1 RassDiskB-VG wie auch Art 20 iVm 21 GRC) erlaubt sich der ÖRAK daher anzuregen, die Erteilungsvoraussetzungen für sämtliche dem § 11 Abs 2 unterliegenden Sachverhalte zu harmonisieren.

Zu Z 4 (§ 41a Abs 2 Z 1):

Der ÖRAK begrüßt die Bereinigung des Redaktionsversehens, demnach nicht nur jenen Drittstaatsangehörigen, die zwei Jahre über eine „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 verfügen, sondern auch jenen, welche eine solche im Rahmen der EU-Mobilität gemäß § 50a Abs 1 erworben haben und bereits seit zwei Jahren innehatten, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs 2 Z 1 zu erteilen ist.

Zu Z 5 und 11 (§§ 43b und 62 samt Überschriften):

Dem Grunde nach bestehen von Seiten des ÖRAK keine Bedenken gegen die Ermächtigung zur Regelung der Ausnahmetatbestände des AusIBG im Rahmen der AusIBVO. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch, ob die Ansiedelung der Ermächtigung beim Bundesminister für Inneres zielführend ist, zumal es sich um Agenden im Bereich des Arbeitsmarkts handelt, deren Kompetenz bei der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend liegt.

Zu Z 6 (§ 43d):

Da sich die Aufnahmevereinbarung direkt auf die Tätigkeit der Forscherin bzw des Forschers in der Forschungseinrichtung bezieht, erweist sich die automatische Endigung der Aufnahmevereinbarung, sofern das Rechtsverhältnis zwischen der Forscherin bzw dem Forscher und der Forschungseinrichtung beendet ist, der Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ ab- oder zurückgewiesen wird oder der Titel entzogen wird, als konsequent. Dem Grunde nach bestehen von Seiten des ÖRAK daher keine Einwände gegen die Neufassung.

Um Rechtsunsicherheiten in Hinblick auf den Zeitpunkt des automatischen Endes vorzubeugen, wird von Seiten des ÖRAK jedoch angeregt, durch die Einfügung des Wortes „rechtskräftig“ vor „ab- und zurückgewiesen“ wie auch vor „entzogen“ klarzustellen, dass es sich hierbei lediglich um die automatische Konsequenz einer in dem Verfahren rechtskräftig ergangenen Entscheidung handelt.

Zu Z 7 und 10 (§§ 46 Abs 1 Z 2 und 57a):

Da Adaptierungen im Bereich des Brexit notwendig sind, sofern sie nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Brexit-Austrittsabkommens fallen bzw nationale Regelungen nach dem Abkommen vorgesehen werden können, wird die nunmehrige Neufassung des § 46 Abs 1 Z 2 für Familienangehörige, die einen Aufenthaltstitel nach Art 50 EUV innehaben, wie auch die Klarstellung des § 57a begrüßt.

Wien, am 10. Juli 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

